

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 412 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das Privatradiogesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs Transparenzgesetz, das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (EMFG-Begleitgesetz) (415 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben zitierte Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 wird nach der Ziffer 4 folgende Ziffer 4a eingefügt:

„4a. Im § 3a wird nach dem Abs. 4 folgender neuer Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abs. 4 gilt auch für Hinweise auf die PräsidentInnen von Einrichtungen gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG.““

Begründung

§ 3a Abs 4 MedKF-TG untersagt den in dieser Bestimmung angeführten Rechtsträgern, in Inseraten auf oberste Organe iSd Art 19 B-VG (Bundespräsident:in, Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, Staatssekretär:innen) hinzuweisen (sogenanntes „Kopfverbot“).

Im Gegensatz zu den genannten obersten Organen nicht vom Kopfverbot erfasst sind die Präsident:innen der Kammern, obwohl diese teilweise ebenfalls als Kandidat:innen wahlwerbender Gruppen antreten und in Leitungsgremien politischer Parteien tätig sind. Um Unvereinbarkeiten zu verhindern, soll das Kopfverbot auf die Präsident:innen der Kammern erstreckt werden.

Maurer
(WEBER)

Maurer

(FRANKE)

M
(DOST)